



Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR; SGF 810.21);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement soll die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet sicherstellen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde entsorgt unter Vorbehalt der in Absatz 2 Bst. a angeführten Abfälle die Siedlungsabfälle sowie die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus dem öffentlichen Gewässer und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Der Gemeinderat kann:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes vorschlagen;

- b) über die Übernahme der Entsorgung von Betriebsabfällen durch einen privatrechtlichen Vertrag entscheiden;
- c) beschliessen, die Abfallentsorgung ausserhalb des Gemeindegebiets in interkommunaler Zusammenarbeit sicherzustellen (Art. 107 ff. GG).

³ Die Gemeinde fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

⁴ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 4 Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften sowie über die Bekämpfung von Littering.

Art. 5 Ablagerungsverbot

¹ Siedlungsabfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

² Vorbehaltlich interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff. GG) sind nur natürliche Personen mit Aufenthalt und Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde berechtigt, die kommunalen Abfallanlagen in Anspruch zu nehmen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

³ Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen sowie ausserhalb der vorgegebenen Stellen und Zeiten wegzuworfen oder abzulagern. Die Kompostierung von Grünabfällen (Haus-, Garten und Gewerbeabfälle) in dafür geeigneten individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen. Sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 6 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle;
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse entsorgt werden können;
- c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 VeVA);
- e) biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (Art. 3 Bst. d VVEA);
- f) Grünabfälle: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras oder Laub.

³ Betriebsabfälle sind:

- a) die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind; sowie
- b) die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

2. Organisation der Abfallentsorgung

Art. 7 Separatsammlung

¹ Die folgenden Abfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften getrennt und separat gesammelt werden:

- a) verwertbare Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfall und Textilien;
- b) Sonderabfälle (z.B. Altöl);
- c) Abfälle mit besonderen Vorschriften des Bundes.

Art. 8 Abfallsammelstelle

¹ Der Gemeinderat legt die Betriebsvorschriften für die Abfallsammelstelle fest (angenommene Abfälle, Bedingungen für ihre Annahme, Öffnungszeiten und -tage usw.) und organisiert ihre Aufsicht.

² Für die offiziellen Kehrichtsäcke und Container oder für Sammelsysteme in grösseren Wohnsiedlungen sowie für mehrere eng zusammenliegende Gebäude kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen. Dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer

zugängliche Liegenschaften. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen oder bestehende Plätze zusammenlegen oder aufheben.

Art. 9 Kompostierung

¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Die Gemeinde kann durch Begleitmassnahmen die Individuelle oder Quartierkompostierung fördern und unterstützen.

³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Art. 10 Organisation der Abfallabfuhr

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle und legt die Modalitäten dafür fest; er kann bestimmte Objekte von der Sammlung ausschliessen.

² Er bietet eine regelmässige Sammlung der Abfälle gemäss Sammelroute und Sammelplätze an.

³ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

⁴ Der Organisator einer öffentlichen Veranstaltung ergreift auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen, um die durch die Veranstaltung erzeugten Abfälle einzusammeln. Der Gemeinderat kann den Veranstalter zur Einreichung eines Abfallbewirtschaftungskonzepts verpflichten und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11 Abfälle aus Unternehmen

¹ Der Gemeinderat kann Unternehmen gestatten, ihren Abfall und ihr Sperrgut selbst zu entsorgen.

² Der Gemeinderat kann die Entsorgungspflicht für die separat gesammelten Siedlungsabfälle des Unternehmens auf das Unternehmen übertragen, wenn logistische Zwänge dies erfordern.

³ Die Unternehmen können ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle selbst entsorgen oder Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Sie informieren die Gemeinde darüber im Voraus.

⁴ Betriebsabfälle müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten entsorgt werden. Artikel 2 Abs. 2 Bst. b bleibt vorbehalten.

Art. 12 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). In einem solchen Fall veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist Artikel 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

3. Finanzierung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Grundsätze

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Steuereinnahmen;
- d) Bearbeitungsgebühren.

² Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zulasten der Verursacher (Benutzer). Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Lösungen anbieten.

Art. 14 Bearbeitungsgebühren

¹ Für Kontrollen, die infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, die die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements ausführen muss, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Der maximale Stundenansatz beträgt 120.00 Franken.

³ Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Tarifblatt die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen fest.

Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus Mengengebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, die aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement angeführten Beträge entsprechend erhöht.

⁵ Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen mit dem Tarifblatt die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren) fest.

Art. 16 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle

¹ Es dürfen nur Kehrriechsäcke und Container zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, die mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr (bedruckter Kehrriechsack oder Marke) versehen sind.

² Das Maximalgewicht für Kehrriechsäcke und Container beträgt:

- | | |
|-------------------|-------------|
| a) 17 Liter Sack | max. 2 kg |
| b) 35 Liter Sack | max. 5 kg |
| c) 60 Liter Sack | max. 8 kg |
| d) 110 Liter Sack | max. 14 kg |
| e) Container 800l | max. 100 kg |

2. Abschnitt Arten von Gebühren

Art. 17 Entsorgungsgebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren verrechnet.

² Diese setzen sich aus Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.

Art. 18 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird für die Entsorgung von Siedlungs- und Grünabfällen erhoben, unabhängig von Art und Menge des entsorgten Abfalls und von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistung.

² Sie wird einmal jährlich beim Abfallverursacher erhoben.

³ Die maximal zulässige Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Pro Wohneinheit max. Fr. 150.00 exkl. MwSt.
Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit einem WC, Dusche, Küche oder Kochnische.
- b) Pro Gewerbe max. Fr. 150.00 exkl. MwSt.

² Gewerbe, welches keinen Abfall erzeugt, kann ein Gesuch um Erlass der Grundgebühr einreichen. Das Gesuch muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 19 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren werden in Abhängigkeit von Art (z. B. Kehricht, Grünabfälle, weitere Fraktionen) und Menge (Volumen oder Gewicht) des erzeugten Abfalls vom Abfallverursacher erhoben.

Art. 20 Sackgebühr

¹ Die Sackgebühr ist von der Aufnahmekapazität des Sacks abhängig und vom Modell, den die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen vorschreibt.

² Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

³ Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen:

- | | |
|-----------------|-----------|
| a) 2.00 Franken | 17 Liter |
| b) 3.00 Franken | 35 Liter |
| c) 5.00 Franken | 60 Liter |
| d) 8.00 Franken | 110 Liter |

Art. 21 Abfallmarke oder gemeindeeigene Abfallsäcke

¹ Die Kehrichtsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, die der Aufnahmekapazität oder dem Volumen entspricht. Alternativ können auch gemeindeeigene Abfallsäcke verwendet werden.

Art. 22 Container

¹ Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr mit einer Containermarke zu versehen.

² Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten. Bei gepressten Abfällen sind zwei Containermarken zu versehen.

³ Die für die Containermarken maximal zulässigen Beträge sind:

- | | | |
|-------------------|--------------------------------|--------------|
| a) 100.00 Franken | für Container mit 800 l Inhalt | max. 96.0 kg |
|-------------------|--------------------------------|--------------|

Art. 23 Gebühren für Grünabfälle

¹ Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen sind in der Grundgebühr gemäss Artikel 18 enthalten.

Art. 24 Betriebsabfälle

¹ Die Finanzierungsmodalitäten für Betriebsabfälle werden auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. b mit dem Inhaber festgelegt.

² Die Kosten werden durch Einnahmen gedeckt, die in der Gemeindebuchhaltung getrennt von den Steuern ausgewiesen werden.

4. Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung

Art. 25 Verzugszins

¹ Auf Abfallgebühren, Zahlungsbeträge und Bearbeitungsgebühren, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen erhoben.

Art. 26 Strafrechtliche Sanktion

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5 bis 12 und 16 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von 0 bis 1000 Franken bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen Rechtsträger einer Delegation öffentlicher Gemeindeaufgaben getroffen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung eine Beschwerde bei der Oberamtsperson eingereicht werden.

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen (Art. 86 Abs. 2 GG) und im Ordnungsbussenverfahren (Art. 36 Abs. 3b und 4 ABG) bleiben vorbehalten.

Art. 28 Verjährung

¹ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) betreffend Veranlagungs- und Bezugsverjährung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 04. Dezember 1992 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

Art. 30 Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.

² Er ergreift polizeiliche Massnahmen und führt die nötigen Kontrollen durch.

³ Die Übertragung öffentlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bleibt vorbehalten (Art. 5a GG).

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU am 1. Januar 2025 nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Brünisried angenommen, am 29.11.2024.


Carmen Weber
Gemeindeschreiberin




Walter Marti
Gemeindeammann

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU genehmigt am 28. FEB. 2025




Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor



TARIFBLATT

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Stand 01.01.2025

Der Gemeinderat

gestützt auf das Reglement zur Abfallbewirtschaftung

beschliesst:

Die im Reglement zur Abfallbewirtschaftung vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Art. 14 Bearbeitungsgebühr

Der Stundenansatz beträgt 100.00 Franken.

Art. 18 Grundgebühr

- a) Pro Wohneinheit Fr. 100.00 exkl. MwSt.
Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit einem WC, Dusche, Küche oder Kochnische.
- b) Pro Gewerbe Fr. 100.00 exkl. MwSt.

Art. 20 Sackgebühr

- a) 1.50 Franken 17 Liter
- b) 2.50 Franken 35 Liter
- c) 4.00 Franken 60 Liter
- d) 7.00 Franken 110 Liter

Art. 22 Container

- a) 60 Franken für Container mit 800 Liter Inhalt

Durch den Gemeinderat von Brünisried am 14.10.2024 angenommen.

Die Gemeindegemeinderin:



Der Gemeindeammann: